

# LANDTAGSWAHL am 29. Jänner 2023

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokals anschlagen,  
in Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeinde: ..... **MG Grünbach am Schneeberg** ..... Verwaltungsbezirk: ..... **Neunkirchen** .....

## KUNDMACHUNG

### über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am **29. Jänner 2023** wird gemäß § 50 Abs. 3  
der NÖ Landtagswahlordnung 1992 verlautbart:

#### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Sprengel 1: Marktgemeindeamt	Wiener Neustädter Straße 1	Höhe der beiden Lichtmasten 5m vor dem Eingang zum Wahllokal
Sprengel 2: Schule, linke Klasse	Schulgasse 12	Gehsteigkante 4m vor dem Eingang zum Schulgebäude
Sprengel 3: Schule, rechte Klasse	Schulgasse 12	Gehsteigkante 4m vor dem Eingang zum Schulgebäude

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben bzw. unter der Adresse des Wahllokals mit den Worten „keine Wahlkartenwähler“ besonders vermerkt.

#### 2. Wahlzeit ..... **07:30** ..... bis ..... **13:00** ..... Uhr\*\*)

**Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe** durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl.,

b) **jede Ansammlung von Personen**,

c) **das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag in der Verbotszone von im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. **Übertretungen** dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 07.12.2022

Der Bürgermeister:

Mag. Peter Steinwender



\*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.